Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2296

13. 12. 82

Sachgebiet 404

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich
— Drucksache 9/34 —

b) zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Verbesserung des Versorgungsausgleichs
— Drucksache 9/562 —

c) zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich
— Drucksache 9/1981 —

A. Problem

a) Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257) entschieden, daß der Versorgungsausgleich in der Form des Rentensplittings und des sogenannten Quasi-Splittings das Grundgesetz nicht verletzt. Der Gesetzgeber ist nach dieser Entscheidung jedoch gehalten, die Bestimmungen über die Übertragung und Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Regelungen zu ergänzen, die es

ermöglichen, nachträglich eintretenden Härten des Versorgungsausgleichs zu begegnen.

b) Der ausgleichspflichtige Ehegatte hat gegenwärtig beim Versorgungsausgleich bestimmte Anwartschaften (insbesondere auf Zusatzversorgung, Betriebsrente und berufsständische Versorgung) dadurch auszugleichen, daß er Beiträge an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt. Diese Regelung hat nicht selten zu erheblichen finanziellen Belastungen für die Ausgleichsverpflichteten geführt. Soweit sie ihre Beitragszahlungspflicht nicht erfüllt haben, brachte dies erhebliche Nachteile für die Ausgleichsberechtigten, da sie Gefahr liefen, ihre Anwartschaftsrechte zu verlieren.

B. Lösung

a) Die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Versorgung des Verpflichteten werden rückgängig gemacht,

— wenn der Berechtigte gestorben ist, ohne angemessene Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhalten zu haben,

— wenn der Berechtigte keine Rente erhält und auf Unterhaltsleistungen des Verpflichteten angewiesen ist.

Weiter werden Regelungen für Fälle vorgeschlagen,

— in denen Rentenanwartschaften für den Berechtigten durch Beitragszahlungen begründet wurden und feststeht, daß hieraus keine angemessenen Leistungen zu gewähren sind,

— in denen zur Abwendung der Minderung oder Kürzung der Versorgung des Verpflichteten ein Kapitalbetrag gezahlt worden ist und feststeht, daß aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft keine angemessenen Leistungen zu gewähren sind.

b) Die Beitragszahlungspflicht des geltenden Rechts wird durch bargeldlose Ausgleichsformen ersetzt:

— Den Versorgungsträgern wird gestattet, eine Realteilung vorzusehen.

— Das bisher für Beamte und Berufssoldaten geltende Ausgleichsverfahren (Quasi-Splitting) wird auf andere Versorgungsarten ausgedehnt.

— Soweit weder eine Realteilung noch ein Quasi-Splitting möglich sind, wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt.

C. Alternativen

Die Minderheit hat an ihrer Auffassung festgehalten, eine endgültige Regelung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzuneh-

men (vgl. den Entwurf — Drucksache 9/1981). Sie hat dann insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen beantragt:

a) In den sogenannten Unterhaltsfällen soll die Kürzung der Versorgung nur um den Betrag des tatsächlich gezahlten Unterhalts rückgängig gemacht werden.

   Der Übergang von Ansprüchen nach den §§ 4 bis 8 des Entwurfs auf die Erben sollte ausgeschlossen werden.

b) Es sollte ein sogenanntes erweitertes Splitting neu geschaffen werden.

   Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich sollte verstärkt werden, indem unmittelbare Rechte gegen den jeweiligen Versorgungsträger über den Tod des Verpflichteten hinaus begründet werden.

   Auf Antrag der Berechtigten sollte ein nachträglicher Wertausgleich zugelassen werden für Anrechte, die im Zeitpunkt der Durchführung des Versorgungsausgleichs verfallbar waren, aber später unverfallbar geworden sind.

   Für Fälle des Versorgungsausgleichs nach § 1587b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sollte eine Übergangs- und Rückabwicklungsregelung vorgesehen werden.

D. Kosten

Wegen der begrenzten Geltungsdauer des Gesetzes kann davon ausgegangen werden, daß sich die anfallenden Kosten in relativ engen Grenzen halten werden, zumal es sich ohnehin um Versorgungsanrechte handelt, auf die der Versicherte ohne den Versorgungsausgleich einen Anspruch gehabt hätte. Soweit Kosten entstehen, sind sie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts unabweisbar.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 9/34, 9/562, 9/1981 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. Dezember 1982

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin	**Erhard (Bad Schwalbach)**	**Stiegler**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Vorläufige Maßnahmen zur Beseitigung der Beitragszahlungspflicht im Versorgungsausgleich

§ 1

(1) Sind im Versorgungsausgleich andere als die in § 1587b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Anrechte auszugleichen, so gelten an Stelle des § 1587b Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Wenn die für ein Anrecht des Verpflichteten maßgebende Regelung dies vorsieht, begründet das Familiengericht für den anderen Ehegatten ein Anrecht außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (Realteilung). Das Nähere bestimmt sich nach den Regelungen über das auszugleichende und das zu begründende Anrecht.

(3) Findet ein Ausgleich nach Absatz 2 nicht statt und richtet sich das auszugleichende Anrecht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger, so gelten die Vorschriften über den Ausgleich von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Quasi-Splitting) sinngemäß.

§ 2

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (§§ 1587f bis 1587k des Bürgerlichen Gesetzbuchs) findet auch statt, soweit der Ausgleich nicht nach § 1 durchgeführt werden kann. §§ 1587l bis 1587n des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 3

Soweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Versorgungsausgleich auf einen Ausgleich nach diesem Gesetz nicht unmittelbar anzuwenden sind, gelten sie sinngemäß.

II. Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

§ 4

(1) Ist ein Versorgungsausgleich gemäß § 1587b Abs. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchgeführt worden und hat der Berechtigte vor seinem Tod keine Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten, so wird die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt.

(2) Ist der Berechtigte gestorben und wurden oder werden aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht Leistungen gewährt, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf das Ende des Leistungsbezuges berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) aus dem erworbenen Anrecht nicht übersteigen, so gilt Absatz 1 entsprechend, jedoch sind die gewährten Leistungen auf die sich aus Absatz 1 ergebende Erhöhung anzurechnen.

(3) Wurde der Verpflichtete nach Durchführung des Versorgungsausgleichs nachversichert, so sind insoweit dem Rentenversicherungsträger die sich aus Absatz 1 und 2 ergebenden Erhöhungen vom Dienstherrn zu erstatten.

§ 5

(1) Solange der Berechtigte aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Rente erhalten kann und er gegen den Verpflichteten einen Anspruch auf Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, weil der Verpflichtete zur Unterhaltsleistung wegen der auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Kürzung seiner Versorgung außerstande ist, wird die Versorgung des Verpflichteten nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Sind Nachzahlungen zu leisten, so erfolgen sie in den Fällen des § 5 an den Verpflichteten und an den Berechtigten je zur Hälfte.

§ 7

Ist ein Anrecht durch Beitragszahlungen nach § 1587b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, sind dem Leistenden vom Rentenversicherungsträger die Beiträge unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine höheren als die in § 4 Abs. 2 genannten Leistungen zu gewähren sind.

§ 8

Ein zur Abwendung der Kürzung gezahlter Kapitalbetrag ist unter Anrechnung der gewährten Leistung zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine höheren als die in § 4 Abs. 2 genannten Leistungen zu gewähren sind.

§ 9

(1) Über Maßnahmen nach §§ 4 bis 8 entscheidet der Leistungsträger auf Antrag.

(2) Antragsberechtigt sind der Verpflichtete und, soweit sie belastet sind, seine Hinterbliebenen. In den Fällen des § 5 kann auch der Berechtigte den Antrag stellen.

(3) Ansprüche nach §§ 4 bis 8 gehen auf den Erben über, wenn der Erblasser den erforderlichen Antrag gestellt hatte.

(4) Der Antragsberechtigte und der Leistungsträger können von den betroffenen Stellen die für die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 4 bis 8 erforderliche Auskunft verlangen.

(5) In den Fällen des § 5 hat der Verpflichtete dem Leistungsträger die Einstellung der Unterhaltsleistungen, die Wiederheirat des Berechtigten sowie dessen Tod mitzuteilen.

§ 10

In den Fällen des § 1 Abs. 3 gelten die §§ 4 bis 9 sinngemäß.

III. Auskunftspflicht im Versorgungsausgleich

§ 11

In Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen, kann das Gericht über Grund und Höhe der Versorgungsanwartschaften und Versorgungen von den hierfür zuständigen Behörden, Rentenversicherungsträgern, Arbeitgebern, Versicherungsunternehmen und sonstigen Stellen sowie von den Ehegatten Auskünfte einholen. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen und die Ehegatten sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 1983 in Kraft.

(2) §§ 4 bis 10 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) und Stiegler

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 9/34 — in seiner 12. Sitzung am 18. Dezember 1980 beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Verteidigungsausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 9/562 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 46. Sitzung am 25. Juni 1981 beraten und an den Rechtsausschuß federführend, an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Verteidigungsausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 9/1981 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 115. Sitzung am 17. September 1982 beraten und an den Rechtsausschuß federführend, an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf — Drucksache 9/34 — in seiner 7., 38., 39., 44. und 47. Sitzung am 12. Februar 1981, 23. Juni, 8. September, 24. November und 8./10. Dezember 1982, den Entwurf — Drucksache 9/562 — in seiner 38., 39., 44. und 47. Sitzung am 23. Juni, 8. September, 24. November und 8./10. Dezember 1982, den Entwurf — Drucksache 9/1981 — in seiner 44. und 47. Sitzung am 24. November und 8./10. Dezember 1982 beraten. Er hat seinen Beratungen einen von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten geänderten Entwurf zugrunde gelegt. Dieser Entwurf faßt die in den Drucksachen 9/34 und 9/562 vorgeschlagenen Regelungen zu einem Entwurf zusammen und übernimmt aus dem Entwurf — Drucksache 9/1981 — im wesentlichen die Regelungen über die Realteilung, die auch im Entwurf — Drucksache 9/562 — enthalten ist, und das Quasi-Splitting. Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 11. Feburar 1981 zum Entwurf — Drucksache 9/34 — empfohlen, folgenden neuen § 1587 ... einzufügen:

„§ 1587

Werden aus der Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen Leistungen fällig, bevor dieser das 65. Lebensjahr vollendet hat, so sind diese Leistungen nur um denjenigen Teil des sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbetrages zu mindern oder zu kürzen, der dem Verhältnis der vollen Kalendermonate der Zeit vom 65. bis 70. Lebensjahr zu denen der Zeit vom Beginn der Kürzung bis zum 70. Lebensjahr entspricht. Dies gilt nicht, wenn die Kürzung erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Verpflichteten beginnt."

Sowie in § 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB in Satz 2 vor dem Wort „Altersgrenze" das Wort „allgemeinen" einzufügen. In seiner Stellungnahme vom 13. Januar 1982 zum Entwurf — Drucksache 9/562 — hat der Verteidigungsausschuß empfohlen, den Entwurf abzulehnen; im übrigen hat er auf seine Stellungnahme zum Entwurf — Drucksache 9/34 — verwiesen. Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 1982 empfohlen, die Gesetzentwürfe in der Fassung anzunehmen, die der Rechtsausschuß seiner Beratung zugrunde gelegt hat. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 1982 ebenfalls die Annahme dieses Entwurfs empfohlen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 1982 empfohlen, den Entwurf in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 1982 empfohlen:

‚I. einen Teil-Gesetzentwurf betreffend eine „Härtefallregelung" in einer Neufassung gemäß den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ... anzunehmen

(Beschluß mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion),

II. zu dem Teil-Regelungsbereich betreffend „Betriebsrenten" der obigen Gesetzentwürfe

a) eine Anhörung durchzuführen (einstimmiger Beschluß);

b) für den Fall, daß der Rechtsausschuß beschließt, von einer Anhörung abzusehen:

einen Teil-Gesetzentwurf betreffend „Betriebsrenten" in einer Neufassung gemäß den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ... anzunehmen

(Beschluß mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD).'

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat auf eine Stellungnahme verzichtet (Schreiben des Vorsitzenden vom 2. Dezember 1982).

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der Minderheit, die Entwürfe in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

II.

1. Mit dem Gesetzentwurf wird dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, das in seinem Urteil vom 28. Februar 1980 zwar den Versorgungsausgleich in der Form des Rentensplittings und des Quasi-Splittings für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt hat, jedoch gefordert hat, bestimmten grundrechtswidrigen Auswirkungen zu begegnen. In dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß die Rechtfertigung für den Versorgungsausgleich dann entfällt, wenn beim Verpflichteten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolgt, ohne daß sich der Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Berechtigten auswirkt. In diesen Fällen muß eine nachträgliche Korrektur des Versorgungsausgleichs möglich sein. Ungerechtfertigte Härten für den Ausgleichsverpflichteten können insbesondere dann entstehen, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte vor dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten verstirbt, die übertragenen Werteinheiten beim Berechtigten keine oder nur geringfügige Rentenleistungen ausgelöst haben, den Verpflichteten hingegen wegen ihres Umfangs spürbar belasten. Zu einem verfassungswidrigen Zustand kann es auch dann kommen, wenn beim Ausgleichsverpflichteten vor dem Ausgleichsberechtigten der Versicherungsfall eintritt. Hier ist insbesondere der Fall zu nennen, daß der Ausgleichsberechtigte, dem die übertragenen Werteinheiten mangels Vorliegens eines Versicherungsfalls noch nicht zugute kommen, auf Unterhaltsleistungen des Ausgleichsverpflichteten angewiesen ist. Für solche Härtefälle schlägt der Ausschuß vor, die durch den Versorgungsausgleich bewirkte Kürzung der Versorgung des Ausgleichsverpflichteten rückgängig zu machen.

   Der Rechtsausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß auf den im Entwurf — Drucksache 9/34 — vorgeschlagenen Mindesteinbehalt sowie auf die übrigen dort vorgeschlagenen Abstufungen in der Kürzung verzichtet werden kann. Die hierdurch entstehende Kostenbelastung kann hingenommen werden, da es sich bei dem vorgeschlagenen Entwurf lediglich um eine zeitlich begrenzte Regelung handelt.

   Der Entwurf sieht weiter vor, daß die Rückzahlungsansprüche vererblich sein sollen, wenn der Erblasser den erforderlichen Antrag gestellt hatte. Dadurch wird vermieden, daß Verfahrensverzögerungen zu Lasten des Betroffenen gehen. Die Minderheit im Ausschuß hat sich gegen die Vererblichkeit der Rückzahlungs- und Nachzahlungsansprüche ausgesprochen. Der Entwurf — Drucksache 9/34 — sah uneingeschränkte Vererblichkeit vor. Der Abgeordnete Stiegler vertritt die Ansicht, daß die Vererbbarkeit der Ansprüche weder eingeschränkt noch ganz ausgeschlossen werden kann, weil es sich hier nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um Ansprüche auf Enteignungsentschädigung handelt, so daß auf sie die allgemeinen Regeln über die Vererblichkeit von Forderungen anzuwenden sind und nicht die Grundsätze des Sozialgesetzbuches betreffend Sozialleistungen.

2. Außerdem wird die Regelung des geltenden Rechts über die Beitragszahlungspflichten nach § 1587 b Abs. 3 BGB durch eine neue Regelung ersetzt. Nach geltendem Recht hat der Ausgleichspflichtige bestimmte Versorgungsanwartschaften (insbesondere Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Anwartschaften auf Altersentschädigung für Abgeordnete) dadurch auszugleichen, daß er für den berechtigten Ehegatten durch Zahlung von Beiträgen eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Diese Regelung hat zwar den Vorteil, daß der Ausgleichsberechtigte eine eigenständige soziale Sicherung erhält, dies jedoch nur, wenn die Beiträge auch tatsächlich gezahlt werden. Er bekommt dann — abhängig von der Höhe des durch die Beitragszahlung begründeten Anrechts — einen vollen Versicherungsschutz. Gegebenenfalls erhält er eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, ein Altersruhegeld und sonstige zusätzliche Leistungen (Rehabilitationsleistungen u. a.). Nach Ansicht des Rechtsausschusses überwiegen jedoch die Nachteile des geltenden Rechts. In vielen Fällen werden die Beiträge nicht oder nicht vollständig gezahlt, sei es daß der Ausgleichsverpflichtete die Beiträge nicht bezahlen will, sei es daß er wegen der Höhe der Verpflichtung hierzu nicht in der Lage ist. Die Beitreibung der Beiträge obliegt nicht dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern dem Ausgleichsberechtigten. Wegen des damit verbundenen Aufwands an Zeit und Kosten kommt es häufig vor, daß der Berechtigte, selbst bei Zahlungsfähigkeit des Ausgleichsverpflichteten, es unterläßt, die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Bei Nichtzahlung der Beiträge aber erhält der Berechtigte keinen oder nur unvollständigen Versicherungsschutz. Die Regelung hat auch Nachteile für den Verpflichteten. Der Verpflichtete sieht sich u. U. erheblichen Zahlungspflichten — für die Begründung einer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 100 DM müssen z. Z. etwa 18 000 DM aufgewendet werden — gegenüber, die zwar durch Anwendung des § 1587 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gewährung von Ratenzahlung, Anordnen des Ruhens der Zahlungen) gemildert werden können, die ihn aber allein durch ihre Existenz erheblich beeinträchtigen können.

   Der Entwurf sieht vor, daß die Verpflichtung zur Beitragszahlung durch die Ausgleichsformen der Realteilung und des Quasi-Splittings sowie des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ersetzt wird;

   a) Ersatz der Beitragszahlungspflicht durch die sogenannte Realteilung (§ 1 Abs. 2 des Entwurfs).

      In bestimmten Fällen soll die für den Berechtigten zu begründende Anwartschaft nicht

bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden, sondern bei einem anderen Versicherungsträger, etwa dem Träger, bei dem der Verpflichtete die auszugleichende Anwartschaft erworben hat. Diese sogenannte Realteilung soll nur bei bestimmten Arten von Anwartschaften stattfinden und nur dann, wenn die Satzung u. a. des Versorgungsträgers dies vorsieht. Hauptanwendungsbereich dieser Regelung könnte die private Lebensversicherung werden, aber auch im Bereich der berufsständischen Versorgungseinrichtungen und der betrieblichen Altersversorgung könnte diese Regelung Bedeutung erlangen.

b) Ersatz der Beitragszahlungspflicht durch das sogenannte Quasi-Splitting (§ 1 Abs. 3 des Entwurfs).

Für eine Vielzahl von Anrechten, die nach geltendem Recht durch Beitragszahlungen auszugleichen sind, sieht der Entwurf den Ausgleich durch das sogenannte Quasi-Splitting vor. Das geltende Recht kennt das Quasi-Splitting bereits für den Ausgleich von Beamtenversorgungen (§ 1587 b Abs. 2 BGB). Quasi-Splitting bedeutet, daß für den Berechtigten eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wird; der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung läßt sich die Leistungen, die er dem Berechtigten gewährt, vom Träger der auszugleichenden Versorgung erstatten; dafür kann der Träger der auszugleichenden Versorgung die Versorgung des Ausgleichspflichtigen in angemessener Weise kürzen.

Das Quasi-Splitting bringt für den Berechtigten Vorteile. Der Ausgleichsberechtigte erhält bereits mit der wirksamen Entscheidung des Familiengerichts eine Versorgungsanwartschaft (ohne daß Beiträge bezahlt zu werden brauchen). Aber auch für den Verpflichteten ist das Quasi-Splitting vorteilhaft: Er wird nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Der Versorgungsausgleich wirkt sich für ihn erst dann aus, wenn er aus der auszugleichenden Versorgung Leistungen bezieht, d. h. wenn bei ihm nach dem Versorgungsfall wegen des Versorgungsausgleichs Kürzungen vorgenommen werden.

Das Quasi-Splitting ist für den Träger der auszugleichenden Versorgung bei einer Gesamtbetrachtung aller in seinem Bereich vorkommenden Scheidungsfälle grundsätzlich kostenneutral.

Die Anrechte, für die der Entwurf erstmals ein Quasi-Splitting vorsieht, sind vor allem die Anrechte von Angehörigen berufsständischer Versorgungseinrichtungen, von Versicherten bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und die Anwartschaften der Abgeordneten (soweit die dafür maßgeblichen Regelungen nichts anderes bestimmen).

Die vorgeschlagene Regelung sieht eine Beitragszahlungspflicht überhaupt nicht mehr vor. Soweit die Beitragszahlungspflicht nicht durch die Realteilung oder das Quasi-Splitting ersetzt wird, findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt. Dies kann in einigen Fällen die Rechtsstellung des Berechtigten gegenüber dem bisherigen Rechtszustand verschlechtern, soweit der Verpflichtete zur Beitragszahlung in der Lage gewesen wäre.

Vereinbarungen, daß der Ausgleich durch Beitragszahlungen durchgeführt wird, sind auch nach der Neuregelung zulässig. Es besteht kein Grund, dem gemeinsamen Wunsch der Ehegatten nach dieser Ausgleichsform nicht Rechnung zu tragen. § 1587 o BGB bleibt deshalb unverändert.

Die Minderheit im Rechtsausschuß vertritt die Ansicht, daß die vorgeschlagenen Regelungen zwar zwei Schritte in die richtige Richtung gehen, insgesamt aber weder ausreichend noch gerecht sind. Sie hat beantragt, aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich — Drucksache 9/1981 — die Regelung für das „erweiterte Splitting" — Artikel 1 — § 1 Nr. 3 — zu übernehmen. Die Minderheit sieht im Fehlen des „erweiterten Splittings" eine wesentliche Lücke beim Ausgleich von Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung, bei den privaten Lebensversicherungen, die auf Rentenbasis abgeschlossen sind, und auch beim Ausgleich von Anwartschaften in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, soweit sie nicht nach dem Quasi-Splitting auszugleichen sind. Die von der Mehrheit beschlossene Regelung verweise die Versorgungsausgleichsberechtigten — meistens Frauen — in diesen sehr häufigen Fällen auf den „schwachen" schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Die Minderheit steht auf dem Standpunkt, das „erweiterte Splitting" sei von der Praxis entwickelt, praktikabel und auch von den Sozialversicherungsträgern akzeptiert. Es bestehe daher keine Rechtfertigung dafür, diejenigen zu diskriminieren, die zur Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung auf das „erweiterte Splitting" angewiesen seien. Die Belastung der Ausgleichsverpflichteten sei durch die vorgeschlagene Begrenzung, die im übrigen für die Masse der Fälle einen vollständigen Ausgleich ermögliche, vertretbar eingegrenzt.

Die Minderheit hält es auch für geboten, den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verstärken. Sie hat beantragt, aus dem Entwurf Drucksache 9/1981 die Regelungen des Artikels 1 — § 1 Nr. 9 — § 1587 k Abs. 3 BGB — E zu übernehmen. Nach Auffassung der Minderheit hat der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach geltendem Recht zwei entscheidende Nachteile, die sich beide aus dem Umstand ergeben, daß der Zeitraum, in dem Leistungen aus dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu erbringen sind, vom Lebensschicksal des Verpflichteten abhängig ist. Leistungen aus dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich müssen erst dann erbracht werden, wenn beim Ver-

pflichteten der Versorgungsfall eingetreten ist, selbst dann, wenn bei dem Berechtigten der Versicherungsfall schon viel früher eintrat. Leistungen erhält der Berechtigte dann nicht mehr, wenn der Verpflichtete gestorben ist. Die Minderheit schlägt in ihrem Entwurf vor, den zuletzt genannten Nachteil zu beseitigen. Sie sieht die Notwendigkeit dafür um so mehr gegeben, als die Mehrheit sich geweigert hat, das erweiterte Splitting einzuführen, so daß die Fälle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs in der Praxis erheblich zunehmen werden.

Die Minderheit hält den vorgeschlagenen Entwurf, ohne eine Regelung für die noch verfallbaren Anwartschaften zu treffen, für unvollständig. Sie hat daher vorgeschlagen, die im Entwurf Drucksache 9/1981 unter Artikel 1 — § 1 Nr. 2 Buchstabe e — § 1587 a Abs. 9, 10 — Nr. 10 — § 1587 l — des Entwurfs enthaltene Regelung ebenfalls zu übernehmen. Auf die Begründung zum Entwurf Drucksache 9/1981 wird Bezug genommen.

Die Minderheit hält es für geboten, die neuen Ausgleichsformen rückwirkend einzuführen und damit Beitragszahlungspflichten, über die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung rechtskräftig entschieden wurde, aufzuheben.

Die Mehrheit hat den Vorschlägen der Minderheit widersprochen. Sie hält zwar die Lösung der angesprochenen Probleme für notwendig. In einem vorläufigen Gesetz und bei der großen Zeitnot war aber eine ausreichende Beratung nicht möglich: Das erweiterte Splitting wirft Fragen der unterschiedlichen rechtlichen Qualität der Anwartschaften auf. Die Verstärkung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs in die Richtung einer größeren Sicherheit des Berechtigten ist notwendig, nur kann nicht übersehen werden, ob die Versicherungsträger im erforderlichen Umfang verpflichtet werden könnten. Die nachträgliche Berücksichtigung von unverfallbar gewordenen Anwartschaften kann nur mit einer allgemeinen Regelung für alle nachträglichen Veränderungen erfolgen. Die vorgeschlagene Rückwirkung schafft neue Probleme, vor allem ist es sehr bedenklich, wenn Berechtigten, die Rentenanwartschaften oder gar Rentenzahlungen erhalten hätten, diese wieder genommen würden, und sie nunmehr auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen würden.

Eine besondere Regelung für Fälle des vorzeitigen Eintritts des Versorgungs- oder Versicherungsfalles, wie sie der Verteidigungsausschuß vorgeschlagen hat, wurde in den Entwurf nicht eingestellt, da sich hier noch keine verabschiedungsreife Lösung abzeichnet.

Keine ausdrückliche Regelung wird für Anwartschaften der Ehegatten vorgesehen, auf die fremdes Recht anzuwenden ist. Trotzdem bringt der Entwurf hierfür eine entscheidende Änderung. Da eine Realteilung für solche Anrechte kaum in Betracht kommen wird und das Quasi-Splitting nur für Anrechte bei inländischen Versorgungsträgern möglich ist, sind solche Anrechte grundsätzlich schuldrechtlich auszugleichen.

Dieses Ergebnis ist aus zwei Gründen wünschenswert. Es bewirkt sowohl einen gerechten Ausgleich, wie auch eine Erleichterung der Arbeit der Familiengerichte.

Hinzu kommt, daß ausländische Anwartschaften vom deutschen Gesetzgeber nicht beeinflußt werden können. Er kann insbesondere nicht annähernd sicherstellen, daß und in welcher Höhe später Leistungen aus diesen Anwartschaften erbracht werden. Ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich ist daher nicht angezeigt. Hinzu kommt noch, daß der Berechtigte möglicherweise im Falle des Todes des Ausgleichsverpflichteten eine doppelte Absicherung erhalten würde, nämlich über den Versorgungsausgleich und daneben gegebenenfalls über eine Hinterbliebenenversorgung, die nach ausländischem Recht nicht selten auch der geschiedenen Ehefrau zusteht.

Werden ausländische Anwartschaften des Verpflichteten schuldrechtlich ausgeglichen, so wird der Familienrichter in nicht wenigen Fällen ausländische Anwartschaften nicht mehr bewerten müssen. Dies ist für die Praxis ein erheblicher Vorteil, da die Bewertung ausländischer Anwartschaften häufig Schwierigkeiten bereitet. Wird die ausländische Anwartschaft des Verpflichteten in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überwiesen, erübrigt sich vielfach die Bewertung dieser Anwartschaft, da der schuldrechtliche Versorgungsausgleich erst dann zum Tragen kommt, wenn der Verpflichtete Leistungen aus der ausländischen Versorgung bezieht.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Änderungen im Recht des Versorgungsausgleichs in ein besonderes Gesetz einzustellen und nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch einzufügen. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes soll befristet werden bis zum 31. Dezember 1986. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten nicht alle Probleme, die im Versorgungsausgleich anstehen, geregelt werden. Das Fehlen von Regelungen, die von der Minderheit gewünscht wurden, erklärt sich teilweise auch hiermit. Ausführliche Folgeänderungen, wie sie der Entwurf — Drucksache 9/1981 — in Artikel 2 bis 13 enthält, konnten ebenfalls nicht aufgenommen werden. Es mußte vielmehr bei der pauschalen Verweisung auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Versorgungsgesetze verbleiben (§ 1 Abs. 3, § 3 des Entwurfs).

Das Außerkrafttreten am Ende des Jahres 1986 verdeutlicht, daß der Entwurf nur vorläufige Regelungen enthält. Dies bedeutet aber nicht, daß die im Entwurf vorgesehenen neuen Ausgleichsformen über das Jahr 1986 hinaus keinen Bestand haben werden. Insbesondere ist nicht daran gedacht, die Möglichkeit der Realteilung zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu beseitigen. Diese Möglichkeit war sowohl im Entwurf — Drucksache 9/562 — als auch im Entwurf —

Drucksache 9/1981 — enthalten; über sie besteht kein Streit.

Nach einhelliger Meinung im Ausschuß ist es wünschenswert, daß die Versorgungsträger baldmöglichst und in breitem Umfang von der Möglichkeit, die ihnen in § 1 Abs. 2 geboten wird, Gebrauch machen und die Voraussetzungen für eine Realteilung schaffen. Dies gilt nicht zuletzt auch dort, wo der Entwurf ansonsten nur den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorsieht. Die Realteilung bietet gegenüber dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich erhebliche Vorteile. Die Versorgungsträger sollten sich dieser Erkenntnis nicht verschließen.

Die Mehrheit im Ausschuß ist der Ansicht, daß das Recht des Versorgungsausgleichs einer weiteren Überprüfung bedarf, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Reform des Rentenversicherungsrechts. Überprüft werden muß nach Ansicht des Rechtsausschusses auch, ob weitere Änderungen im Recht des Versorgungsausgleichs aufgrund der Änderungen im Rentenversicherungs- und Beamtenversorgungsrecht insbesondere durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz geboten sind. Zu nennen sind hier die nachträgliche Veränderung der Bewertung bestimmter Versicherungszeiten sowie die Anrechnungsvorschriften im Beamtenversorgungsrecht.

III.

§ 1

Absatz 1

Die Vorschriften über die Realteilung und die neuen Fälle des Quasi-Splittings und des sie ergänzenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs „gelten anstelle des § 1587 b Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs". Dies bedeutet, daß grundsätzlich alle Vorschriften, die bisher für den Versorgungsausgleich durch Beitragszahlungen gelten, auf die neuen Ausgleichsformen anzuwenden sind. § 3 stellt dies ausdrücklich klar. Wegen der Vorschriften, die anwendbar bleiben, wird auf § 1587 b Abs. 4 und 5 BGB hingewiesen. § 1587 b Abs. 3 Satz 3 BGB ist weiterhin anwendbar, wonach im Wege der Verrechnung nur ein einmaliger Ausgleich vorzunehmen ist. Es soll nur die Beitragspflicht aus § 1587 b Abs. 3 BGB ersetzt werden, nicht aber das allgemeine Prinzip des Einmalausgleichs, das § 1587 b Abs. 3 Satz 3 BGB festlegt.

Absatz 2

Die Regelung über die Realteilung eröffnet dem Versicherungsträger bei der Gestaltung seiner Satzung u. a. einen relativ großen Gestaltungsspielraum. Dadurch soll erreicht werden, daß das begründete Anrecht an den individuellen Vorsorgebedarf des Berechtigten angepaßt werden kann.

Es ist zu erwarten, daß vor allem die Lebensversicherungs-Unternehmen die Realteilung von privaten Rentenversicherungen einschließlich der Rentendirektversicherungen der betrieblichen Altersversorgung durch eine entsprechende Gestaltung der maßgebenden Regelungen ermöglichen werden. Dies kann beispielsweise wie folgt geschehen:

Die maßgebende Regelung, in der bei den Lebensversicherungs-Unternehmen die Realteilung vorgesehen werden kann, ist der Geschäftsplan, der der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen als Aufsichtsbehörde bedarf. Durch die von der Aufsichtsbehörde zu überwachenden Prinzipien der individuellen Kalkulation und der Wahrung der Interessen der Versicherten ist die Gewähr für ein gerechtes Ausgleichsverfahren gegeben. Aus diesen Gründen erübrigt sich in aller Regel eine Prüfung durch das Familiengericht im Einzelfall, ob das Ergebnis der Realteilung angemessen ist. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß in extremen Ausnahmefällen das Familiengericht eine Realteilung in Anwendung des § 1587 b Abs. 4 BGB ablehnen kann.

Grundsätzlich sind verschiedene Teilungsverfahren denkbar. In Betracht kommt etwa die Versicherung der halben Differenzrente für den Berechtigten oder die Halbierung des Deckungskapitals der Differenzrente. Möglich, vielleicht sogar vorzuziehen, ist ein Verfahren, bei dem aus dem vorhandenen Deckungskapital des auszugleichenden Anrechts gleich hohe Anrechte für den Berechtigten und den Verpflichteten gebildet werden, wobei sich die Höhe dieser Anrechte nach den erforderlichen individuellen Deckungskapitalien richtet.

Bei der Gestaltung des zu begründenden Anrechts werden die für das Anrecht des Verpflichteten geltenden Vertragsbestimmungen auf das zu begründete Anrecht anzuwenden sein. Das bedeutet insbesondere gleiches Lebensalter bei Beginn der Altersrente für Verpflichteten und Berechtigten. In das Anrecht des Berechtigten können zugunsten des Verpflichteten für den Fall des Todes des Berechtigten vor Rentenbeginn Beitragsrückgewähr und für den Fall des Todes des Berechtigten alsbald nach Rentenbeginn eine angemessene Rentengarantiezeit eingeschlossen werden. Mit dem Einschluß der Todesfalleistungen zugunsten des Verpflichteten werden Härten vermieden, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 für den Bereich der Splitting- und Quasi-Splitting-Fälle zu beseitigen dem Gesetzgeber aufgegeben hat.

Das Verfahren für die private Rentenversicherung kann ohne Abweichung auf die in der betrieblichen Altersversorgung vorkommende Rentendirektversicherung übernommen werden. Das in diesen Fällen begründete Anrecht ist versicherungsrechtlicher Natur und unterliegt deshalb nicht den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Eine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Ehegatten des Arbeitnehmers wird durch den Versorgungsausgleich nicht hergestellt.

Der Geschäftsplan kann vorsehen, daß eine Realteilung nicht stattfindet, wenn das Deckungskapital,

soweit es für die Begründung des Anrechts für den Berechtigten benötigt wird, durch Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber belastet ist.

In Absatz 3 wird die Erweiterung der Fälle des bereits in § 1587 b Abs. 2 BGB geregelten Quasi-Splittings vorgeschlagen. Es wird allerdings davon abgesehen, das Quasi-Splitting auf alle Versorgungen auszudehnen, die bisher durch Beitragszahlungen nach § 1587 b Abs. 3 BGB ausgeglichen werden. Die Ausdehnung des Quasi-Splittings soll beschränkt werden auf die Fälle, in denen der Kreis der Versorgungsträger so überschaubar ist, daß das Erstattungsverfahren mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich das auszugleichende Anrecht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet. Darunter fallen Anrechte auf Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, in der Regel bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen, bei der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung Saar und der gemeinsamen Ausgleichskasse im Seelotswesen der Reviere, bei den meisten Trägern der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, in der Höherversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Versorgung der Abgeordneten (ohne einer endgültigen Regelung damit vorzugreifen).

Im Wege des Quasi-Splittings können nur solche Anrechte ausgeglichen werden, die bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger bestehen. Dies bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Bei der Frage, ob es sich um einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger handelt, kommt es nur auf die Rechtsform des Versorgungsträgers an, nicht jedoch auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherten. Anrechte, die sich gegen eine Anstalt des öffentlichen Rechts richten, werden daher auch dann im Quasi-Splitting ausgeglichen, wenn zwischen der Anstalt und dem Versicherten ein privates Rechtsverhältnis besteht.

Für die neuen Quasi-Splittings-Fälle gelten die Vorschriften über den Ausgleich von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sinngemäß. Sinngemäß anzuwenden sind alle Vorschriften, die auf das Quasi-Splitting nach § 1587 b Abs. 2 BGB anzuwenden sind. Dies sind nicht nur die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern auch Regelungen z. B. im Beamtenversorgungsgesetz betreffend die Kürzung der Versorgung des Verpflichteten und die Abwendung der Kürzung der Versorgung des Verpflichteten (§§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes). Dagegen gilt § 22 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht entsprechend, da diese Vorschrift nicht an das Quasi-Splitting anknüpft, sondern an den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.

Durch die Neuregelung soll insoweit nichts an der geltenden Rechtslage geändert werden, als es um den Ausgleich von noch verfallbaren Anwartschaften geht. Nur die schon unverfallbaren Anwartschaften des Verpflichteten sollen im Wege des Quasi-Splittings ausgeglichen werden. Beim Ausgleich von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bedeutet dies (hierzu Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in: FamRZ 1982, 795), daß nur die Anwartschaft auf die statische Versicherungsrente als unverfallbar über das Quasi-Splitting auszugleichen ist. Wird dann beim Eintritt des Versicherungsfalls die dynamische Versorgungsrente unverfallbar, so unterliegt die Differenz zwischen dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil dieser Rente und der durch Quasi-Splitting ausgeglichenen Versicherungsrente dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.

Die Minderheit hält die Regelungen über die Ablösung des Barausgleichs für unvollständig, wenn sie nicht durch eine Regelung über ein sogenanntes erweitertes Splitting ergänzt werden. Sie hat daher beantragt, folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

„(4) Findet ein Ausgleich nach Absatz 2 und 3 nicht statt, so begründet das Familiengericht für den Berechtigten über das in § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Maß hinaus ein Rentenanrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung (erweitertes Splitting). Der Monatsbetrag des zu begründenden Anrechts darf einhundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Die vor und in der Ehezeit erworbene Rente des Verpflichteten in der gesetzlichen Rentenversicherung darf infolge des Versorgungsausgleichs nicht um mehr als sechzig vom Hundert gekürzt werden.

(5) Der Ausgleich erfolgt in der vorstehenden Reihenfolge, bei Zusammentreffen gleichrangiger Anrechte des Verpflichteten anteilig."

Diese Vorschrift übernimmt den wesentlichen Regelungsgehalt des Artikels 1 — § 1 Nr. 3 — § 1587 b Abs. 3 im Entwurf — Drucksache 9/1981 —; auf die Begründung hierzu wird ergänzend Bezug genommen. Die vorgeschlagene Form des Ausgleichs ist nach Ansicht der Minderheit eine notwendige Ergänzung zu den Ausgleichsformen des Quasi-Splittings und der Realteilung. Kommt nämlich für eine Anwartschaft ein Ausgleich weder durch Realteilung — weil die Satzung des Versorgungsträgers die Realteilung nicht vorsieht — noch durch Quasi-Splitting — bei Anrechten gegen einen privaten Versorgungsträger — nach den Absätzen 2 und 3 in Betracht, ist nach dem Gesetzentwurf der Ausgleichsberechtigte auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich hat für den Berechtigten jedoch u. U. erhebliche Nachteile: Er greift erst, wenn bei dem Ausgleichsverpflichteten der Versicherungsfall eingetreten ist. Verstirbt der Ausgleichsverpflichtete, erhält der Berechtigte keine Leistungen (mehr). Der Anspruch richtet sich nämlich nicht gegen die Erben des Verpflichteten. Die Minderheit ist der Ansicht, daß die hier entstehende Versorgungslücke durch die Form des erweiterten Splittings geschlossen werden sollte. Es besteht nach Ansicht der Minderheit kein Grund, Versor-

gungsanrechte aus einer privatrechtlichen Versorgung anders zu behandeln als öffentlich-rechtliche Versorgungsanrechte.

Die Mehrheit hat diesen Antrag abgelehnt. Sie ist der Ansicht, daß zwar für die aufgezeigte Problematik eine Lösung gefunden werden muß. Sie hält es aber nicht für empfehlenswert, in diesen zeitlich befristeten Gesetzentwurf ein neues Rechtsinstitut einzuführen, das möglicherweise weitere Unsicherheiten bringen kann. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß eine Lösung im Gesamtzusammenhang erfolgen sollte. Die Mehrheit möchte ihre Ablehnung des Antrags daher auch nicht als eine Ablehnung in der Sache und als Vorentscheidung für eine künftige endgültige Regelung, die der Rechtsausschuß einstimmig für erforderlich hält, verstanden wissen.

§ 2

§ 1 löst für die Dauer seiner Geltung die bisherige Beitragszahlungspflicht ab. Soweit eine Realteilung nach § 1 Abs. 2 oder ein Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 nicht möglich sind, ist der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchzuführen. Es handelt sich hierbei um den Ausgleich von Anrechten, die sich nicht gegen einen inländischen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richten und bei denen die maßgebenden Regelungen eine Realteilung nicht vorsehen. In der Praxis werden demnach künftig vor allem die privaten Betriebsrenten und die ausländischen Versorgungsanrechte in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich fallen.

Soweit Anrechte nach Satz 1 schuldrechtlich auszugleichen sind, kann die in §§ 1587l bis 1587n des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelte Abfindung nicht verlangt werden; andernfalls würde die im Wertausgleich abgeschaffte Beitragszahlungspflicht über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich praktisch wieder aufleben.

Die Minderheit hat beantragt, § 2 um den folgenden Absatz zu ergänzen:

„(2) Auf Antrag des Berechtigten hat in den Fällen des § 2 Nr. 2 und 3 nach dem Tod des Verpflichteten der Träger der auszugleichenden Versorgung die Ausgleichsrente nach § 1587g zu entrichten (verstärkte Ausgleichsrente). § 1587b Abs. 5, §§ 1587g, 1587h und 1587k Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend. Die verstärkte Ausgleichsrente ist auch dann zu entrichten, wenn der Verpflichtete eine Versorgung noch nicht erlangt hatte. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die auszugleichende Versorgung keine Hinterbliebenenversorgung an einen Ehegatten vorsieht. Eine bereits zu entrichtende verstärkte Ausgleichsrente unterliegt ohne Antrag den Anpassungen, die für die Hinterbliebenenversorgung maßgebend sind. Eine an den Ehegatten des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenrente kann um die zu entrichtende verstärkte Ausgleichsrente gekürzt werden. Vom Tod des Berechtigten an kann diese Hinterbliebenenrente weiterhin um die verstärkte Ausgleichsrente, die an den Berechtigten zu entrichten wäre, gekürzt werden."

Diese Vorschrift übernimmt den wesentlichen Regelungsgehalt des Artikels 1 — § 1 Nr. 9 — § 1587k Abs. 3 im Entwurf — Drucksache 9/1981 —, auf dessen Begründung ergänzend Bezug genommen wird. Die Minderheit hält es für geboten, die Nachteile des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (s. hierzu unter § 1), die sich in der Praxis ergeben haben, auszuschließen. Nach diesem Vorschlag hätte der Träger der auszugleichenden Versorgung in bestimmten Fällen nach dem Tod des Verpflichteten die im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich erfolgten Zahlungen weiter zu entrichten.

Die Mehrheit hat diesen Antrag abgelehnt. Sie ist der Ansicht, daß auch diese Problematik nicht in diesem zeitlich befristeten Gesetzentwurf geregelt werden sollte, sondern im Rahmen der geplanten Überprüfung des Rechts des Versorgungsausgleichs aufgegriffen werden sollte. Insbesondere muß geprüft werden, inwieweit einem Versicherungsträger ein nicht bei ihm Versicherter aufgedrängt werden kann.

Vor § 3

Die Minderheit hat beantragt, die folgende Vorschrift in den Entwurf einzustellen:

„(1) Sind verfallbare Antwartschaften unverfallbar geworden, so wird insoweit auf Antrag der Wertausgleich durchgeführt. Antragsberechtigt sind der Berechtigte und der Träger der auszugleichenden Versorgung. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres seit Eintritt der Unverfallbarkeit gestellt werden.

(2) Ist der Verpflichtete vor Eintritt der Unverfallbarkeit gestorben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Tod des Verpflichteten gestellt werden."

Danach soll ein Wertausgleich auf Antrag des Berechtigten durchgeführt werden, wenn eine verfallbare Anwartschaft, die an sich im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen ist, nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs unverfallbar wird. Hierdurch könnte eine weitere Lücke im Versicherungsschutz des Berechtigten geschlossen werden. Dieser Vorschlag übernimmt den wesentlichen Regelungsgehalt des Artikels 1 § 1 Nr. 10 — § 1587l — im Entwurf — Drucksache 9/1981.

Die Mehrheit hat diesen Antrag abgelehnt, da sie eine Vorabregelung dieses Falles in diesem Entwurf nicht für geboten hält. Diese Problematik sollte ebenfalls im Zusammenhang geregelt werden, und es sollte eine Regelung gefunden werden für alle Anrechte, für die nach Durchführung des Versorgungsausgleichs eine Änderung, z. B. in der Bewertung, eintritt. Zu nennen sind hier z. B. die Fälle des § 55 Beamtenversorgungsgesetz und die Fälle, in denen durch nachträgliche Entscheidung des Gesetzgebers sich die Bewertung bestimmter Versicherungszeiten ändert.

§ 3

Die Vorschrift hat lediglich klarstellende Bedeutung. Sie stellt sicher, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Versorgungsausgleich auch dann — sinngemäß — gelten, wenn sie ihrem Wortlaut nach nicht unmittelbar anzuwenden sind.

Die meisten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Versorgungsausgleich sind auf einen Ausgleich nach den §§ 1 oder 2 unmittelbar anzuwenden, so etwa §§ 1587, 1587 a, 1587 c, 1587 g bis k. Der Wortlaut einiger anderer Vorschriften läßt hingegen eine unmittelbare Anwendung nicht zu. So spricht § 1587 b Abs. 4 BGB von der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften „in den gesetzlichen Rentenversicherungen". Würde man hier lediglich auf den Wortlaut abstellen, so müßte eine Realteilung (§ 1 Abs. 2 des Entwurfs) auch dann stattfinden, wenn sie nach den Umständen des Falles unwirtschaftlich wäre. Dies ist jedoch nicht gewollt. § 3 stellt klar, daß auch hier über eine sinngemäße Anwendung des § 1587 b Abs. 4 BGB ein Ausgleich „in anderer Weise" getroffen werden muß.

Sinngemäß anwendbar sind ferner § 1587 b Abs. 3 Satz 3, Abs. 5, § 1587 e Abs. 1 und § 1587 p des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 4

Die Vorschrift enthält Regelungen für Fälle, in denen die Versorgung des Verpflichteten als Folge der Übertragung oder Begründung einer Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern oder zu kürzen ist, und in denen der Berechtigte gestorben ist, ohne angemessene Leistungen aus den im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechten erhalten zu haben.

Absatz 1 betrifft den Fall, daß der Berechtigte vor seinem Tod keine Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten hat. In diesem Fall soll eine Kürzung aufgrund des Versorgungsausgleichs nicht eintreten. In Betracht kommen hier insbesondere die folgenden Sachverhaltsgestaltungen: Der Berechtigte stirbt, bevor er die Rentenberechtigung erreicht hat. Diese Fälle des Vorversterbens sind in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich als regelungsbedürftig aufgeführt. Auch wenn der Berechtigte alsbald nach Erreichen der Rentenberechtigung stirbt, können Folgen der vom Verfassungsgericht beschriebenen Art auftreten.

Absatz 2 enthält Regelungen für einen Härteausgleich in den Fällen, in denen dem Berechtigten aus den übertragenen oder begründeten Anwartschaften nur kurze Zeit Rentenleistungen gewährt worden sind. Wenn diese Rentenleistungen insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf den Zeitpunkt des Endes des Leistungsbezugs berechneten Rente nicht übersteigen, wird die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen ebenfalls nicht gekürzt. Die an den Berechtigten gewährten Leistungen sind jedoch anzurechnen, allerdings nur bis zur Höhe der sonst maßgebenden Kürzung.

Die Anrechnung gestaltet sich beispielsweise so: Wird die Versorgung des Verpflichteten von 2 000 DM auf 1 400 DM gekürzt, und ist der Berechtigte nach Erhalt von Leistungen in Höhe von 1 000 DM gestorben, so wird im folgenden Monat voll um 600 DM gekürzt, im zweiten Monat um die verbleibenden 400 DM und ab dem 3. Monat nicht mehr.

Absatz 3 betrifft die Fälle der Nachversicherung. Die Absätze 1 und 2 sind auch anwendbar, wenn etwa wegen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis eine Nachversicherung für den Verpflichteten zu erfolgen hat und die hierbei zugrunde zu legenden Entgelte zu kürzen sind, weil im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rentenanwartschaften für den Berechtigten begründet wurden. Der Nachteil für den Verpflichteten entsteht dadurch, daß sich seine Rente nach gekürzten Entgelten berechnet (§ 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG). Solche Nachteile sind als „Kürzung" im Sinne des Absatzes 1 anzusehen, da der Begriff „Kürzung" in diesem Gesetz untechnisch gebraucht wird und alle nachteiligen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Versorgung des Verpflichteten erfaßt. Absatz 3 regelt ergänzend, daß der Dienstherr — ähnlich wie in den Fällen des § 1587 b Abs. 2 BGB — dem Rentenversicherungsträger die sich aus Absatz 1 und 2 ergebenden Leistungserhöhungen zu erstatten hat.

§ 5

Die Vorschrift betrifft die sogenannten Unterhaltsfälle.

Solange aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft dem Berechtigten keine Rente zu gewähren ist, kann es zu Unzuträglichkeiten kommen, wenn beim Verpflichteten der Versicherungs- oder Versorgungsfall eingetreten ist und er dem Berechtigten Unterhalt zu leisten hat.

Um diesen möglichen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, ist ein Härteausgleich auch dann durchzuführen, wenn der Verpflichtete als Rentenempfänger dem Berechtigten zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, bei diesem aber der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Dies gilt auch für den Fall, daß dem Berechtigten ein Unterhaltsanspruch nicht zusteht, weil der Verpflichtete durch eine Minderung oder Kürzung seiner Versorgung unter den „Selbstbehalt" fällt und zu Unterhaltsleistungen nicht mehr in der Lage ist.

Abweichend von der im Entwurf — Drucksache 9/34 — vorgesehenen Regelung kommt es nicht darauf an, daß der Unterhaltsanspruch sich aus einem vollstreckbaren Titel ergibt. Maßgebend ist allein die Tatsache der Unterhaltspflicht. Die Kürzung der Versorgung wird unabhängig von der Höhe des geleisteten Unterhalts rückgängig gemacht. Die

Mehrheit hält den Verzicht auf einen Nachweis des tatsächlich gezahlten Unterhalts für angemessen, auch wenn der Ausgleichsverpflichtete u. U. einen erheblichen Vorteil haben kann, z. B. wenn die durch den Versorgungsausgleich an sich bewirkte Kürzung die Unterhaltshöhe wesentlich übersteigt. Dieses Ergebnis wird aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität des Verfahrens in Kauf genommen. Durch diese Regelung wird auch verhindert, daß der Leistungsträger in den Fällen, in denen eine Nachzahlung in Betracht kommt, über die vergangene Zeit hinweg die Höhe des tatsächlich gezahlten Unterhalts feststellen muß. Da die vorgeschlagene Regelung rückwirkend in Kraft treten soll, ist zu erwarten, daß derartige Fälle zahlenmäßig nicht unbedeutend sind. Die Minderheit hält einen Nachweis der tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen für unverzichtbar. Sie hält die von der Mehrheit vorgeschlagene Regelung für zu weitgehend. Sie hat auch insofern Bedenken, als die Frage der Unterhaltsverpflichtung vom Leistungsträger jeweils in eigener Verantwortung und Zuständigkeit geprüft werden müßte, was wiederum dazu führen würde, daß die Entscheidung über das Bestehen der Unterhaltspflicht vor den Sozial-, Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten nachgeprüft werden kann. Die Minderheit hat daher vorgeschlagen, § 5 Abs. 1 des Entwurfs durch die folgende Vorschrift zu ersetzen:

„(1) Eine Versorgung ist nicht voll nach den allgemeinen Regelungen zu kürzen, solange aus der im Versorgungsausgleich begründeten Anwartschaft dem Berechtigten keine Rente zu gewähren ist und der Berechtigte vom Verpflichteten Unterhaltsleistungen erhält.

(2) Die voll gekürzte Versorgung erhöht sich um den Betrag der Unterhaltsleistungen.

(3) Für eine Erhöhung nach Absatz 2 genügt in der Regel zunächst eine schriftliche Erklärung des Verpflichteten, daß er den Unterhaltsbetrag dem Berechtigten zahlen wird. Nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens drei Monate nach Erhalt der erhöhten Versorgung, hat der Verpflichtete jedoch nachzuweisen, daß der Berechtigte die Leistungen erhalten hat. Der Leistungsträger kann hierfür die Vorlage einer Bestätigung des Berechtigten verlangen.

(4) Bei mehr als einer der in Absatz 1 genannten Versorgungen des Verpflichteten ist der Unterhaltsbetrag im Verhältnis der vollen Kürzungsbeträge der einzelnen Versorgungen aufzuteilen."

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 des Entwurfs. In den sogenannten Unterhaltsfällen soll neben dem Verpflichteten und gegebenenfalls seinen Hinterbliebenen auch der Ausgleichsberechtigte den Antrag stellen können.

Die Einstellung der Unterhaltsleistungen, die Wiederheirat des Berechtigten sowie dessen Tod sind dem Leistungsträger mitzuteilen. Eine entsprechende Mitteilungspflicht des Verpflichteten enthält § 9 Abs. 5 des Entwurfs.

Absatz 2 regelt die Fälle der Nachversicherung.

§ 6

Die Vorschrift bestimmt, daß Nachzahlungen, die sich aufgrund der Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs in den sogenannten Unterhaltsfällen (§ 5 des Entwurfs) möglicherweise (s. hierzu das rückwirkende Inkrafttreten der Regelungen, § 13 des Entwurfs) ergeben können, dem Verpflichteten und dem Berechtigten je zur Hälfte zustehen sollen. Durch diese vereinfachende Regelung soll vermieden werden, daß im einzelnen geprüft werden muß, welche finanziellen Nachteile durch die Kürzung der Versorgung jeweils dem Verpflichteten oder dem Berechtigten entstanden sind.

§ 7

Die Vorschrift betrifft Fälle, in denen Rentenanwartschaften durch Beitragszahlungen nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden sind. Die vom Verpflichteten gezahlten Beiträge sind zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß aus dem erworbenen Anrecht keine Leistungen gewährt worden sind. Sind Leistungen aus dem Anrecht in dem in § 4 Abs. 2 genannten Umfang gewährt worden, werden diese Leistungen auf den Rückzahlungsbetrag angerechnet. Zurückzuzahlen ist der tatsächlich gezahlte Betrag, nicht dagegen ein Betrag, der sich aufgrund der Dynamisierung der Rentenanwartschaften im Zeitpunkt der Rückzahlung ergeben würde.

§ 8

Hat der Ausgleichspflichtige die ihm abgesplitteten Anwartschaften durch freiwillige Zahlungen wieder aufgefüllt, so besteht in den Härtefällen ein Rückzahlungsanspruch, der ähnlich wie in § 7 ausgestaltet ist.

§ 9

Die Vorschrift enthält Regelungen über das Antragserfordernis (Absatz 1), die Antragsberechtigung (Absatz 2), die Vererblichkeit des Rückzahlungsanspruchs (Absatz 3), ein Auskunftsrecht des Antragsberechtigten und des Leistungsträgers (Absatz 4) sowie eine Mitteilungspflicht des Ausgleichspflichtigen (Absatz 5).

Absatz 1 bestimmt, daß über die Maßnahmen nach diesem Gesetz der Leistungsträger auf Antrag entscheidet. Gegen die Entscheidung des Leistungsträgers steht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten bzw. den Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten offen.

Absatz 2 bestimmt, daß der Verpflichtete antragsberechtigt ist. Soweit Hinterbliebene des Verpflichteten belastet sind, z. B. wegen der Minderung ihrer Hinterbliebenenrente, sind auch sie antragsberechtigt. Für die sogenannten Unterhaltsfälle bestimmt Satz 2, daß auch der Berechtigte den Antrag nach diesem Gesetz stellen kann.

Absatz 3 bestimmt, daß die Ansprüche nach diesem Gesetz auf den Erben übergehen, wenn der Erblasser den erforderlichen Antrag gestellt hatte. Diese Vorschrift ist in etwa § 56 des Ersten Buchs Sozial-

gesetzbuch nachgebildet. Eine entsprechende Regelung ist auch im Entwurf — Drucksache 9/562 — enthalten. Die Minderheit hat beantragt, Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Anspruch geht nicht auf die Erben über."

Der Antrag des Abgeordneten Stiegler (SPD), Absatz 3 zu streichen, wurde mit interfraktioneller Mehrheit abgelehnt.

Absatz 4 enthält die Regelung über die Auskunftsrechte des Antragsberechtigten und des Leistungsträgers.

Die Durchsetzung des Antrags wird es vielfach erfordern, daß der Antragsberechtigte Auskünfte einholt. So wird es für ihn in den Fällen des Vorversterbens wichtig sein zu wissen, ob und gegebenenfalls welche Leistungen der Berechtigte aus der übertragenen oder begründeten Anwartschaft erhalten hat. Absatz 4 stellt unter anderem sicher, daß der Antragsberechtigte die erforderliche Auskunft vom Rentenversicherungsträger seines verstorbenen früheren Ehegatten verlangen kann. Auch der Leistungsträger wird zur Überprüfung von Anträgen vielfach Auskünfte einholen müssen, so insbesondere, wenn er zur Beschleunigung des Verfahrens unvollständige Nachweise des Antragstellers selbst ergänzen will. Absatz 4 gibt deshalb auch ihm ein Auskunftsrecht.

Absatz 5 regelt die Mitteilungspflichten in den sogenannten Unterhaltsfällen nach § 5.

§ 10

Zu Härten im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann es auch dann kommen, wenn ein Quasi-Splitting nicht nach der Vorschrift des § 1587 b Abs. 2 BGB durchgeführt wird, sondern nach § 1 Abs. 3 des Entwurfs. § 10 ordnet deshalb für ein Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 des Entwurfs die sinngemäße Geltung der §§ 4 bis 9 an.

In den Fällen der Realteilung (§ 1 Abs. 2 des Entwurfs) ist eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen. Es wird Sache der „maßgebenden Regelungen" sein, hier Vorsorge gegen verfassungswidrige Härten zu treffen.

§ 11

§ 11 ergänzt die in § 53 b Abs. 2 FGG enthaltene Regelung über Auskunftspflichten in Angelegenheiten des Versorgungsausgleichs und sieht vor, daß auch für die Ehegatten eine Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht besteht.

Ob dies bereits nach geltendem Recht der Fall ist, war zunächst streitig, wird heute überwiegend verneint. Dabei wird das Bedürfnis für eine solche Auskunftspflicht im Hinblick auf die Besonderheiten des Verfahrens über den Versorgungsausgleich nicht verkannt. Als amtswegig betriebenes Verfahren wird der Versorgungsausgleich durch eine Weigerung der Ehegatten, erforderliche Mitteilungen zu machen, außerordentlich erschwert. § 11 soll solchen Unzuträglichkeiten entgegenwirken.

§ 12

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 13

Absatz 1

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der §§ 1 bis 3 des Entwurfs wurde mit Mehrheit der 1. April 1983 bestimmt. Eine Minderheit im Ausschuß ist der Ansicht, daß auch die Regelungen über die Ablösung des Barausgleichs am 1. Juli 1977 in Kraft treten sollten und für die noch nicht abgeschlossenen Fälle eine Übergangsregelung entsprechend Artikel 1 — §§ 2 und 3 — im Entwurf — Drucksache 9/1981 — vorgesehen werden sollte. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen. Die Mehrheit hält eine solche Regelung nicht für sachgerecht. In den Fällen, in denen die Beiträge bereits bezahlt wurden, hat der Berechtigte eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Möglicherweise sind aus dieser Anwartschaft schon Leistungen erbracht worden. Eine Rückzahlung der Beiträge wäre hier äußerst problematisch. Es geht aber auch nicht an, Verpflichtete, die eine rechtskräftig festgestellte Beitragszahlungspflicht nicht erfüllt haben, besser zu behandeln als diejenigen, die ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Eine Übergangsregelung, die sich lediglich auf die Fälle noch offener Zahlungspflichten beschränkt, wäre daher ebenfalls äußerst problematisch.

Absatz 2 bestimmt, daß die Vorschriften über die Rückgängigmachung der Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in Härtefällen mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft treten sollen.

Die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts über den Versorgungsausgleich sind am 1. Juli 1977 in Kraft getreten. Auch das vorliegende Gesetz soll rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten, um klarzustellen, daß Nach- und Rückzahlungsansprüche (§§ 4 bis 8 des Entwurfs) auch für den zurückliegenden Zeitraum gelten.

Absatz 3 enthält die Befristung des Gesetzentwurfs. Er bestimmt, daß das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft treten soll.

Bonn, den 10. Dezember 1982

Erhard (Bad Schwalbach) **Stiegler**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333